

Merkblatt zum Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

Nachteilsausgleiche sollen Chancengleichheit im Studium herstellen.

Sie müssen ein gleichwertiger Nachweis der jeweiligen Prüfungsleistung sein.

- Sie unterscheiden sich nicht im Ziel, sondern in der Form der Prüfungsleistung.

Wer hat einen Anspruch?

- Studierende mit längerfristiger Beeinträchtigung, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt
- Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen
- Studierende mit chronischen Krankheiten mit episodischem Verlauf, beispielsweise Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien

Voraussetzung:

- Vorliegen einer Beeinträchtigung/ chronische Erkrankungen
- Behinderungsbedingter Nachteil in einer Prüfung/ Leistungshindernis als Wechselwirkung
- Kein zwingendes Entgegenstehen des Prüfungszwecks, indem der Nachteilsausgleich mit dem Prüfungszweck vereinbar ist und die erwartete Prüfungsleistung im Prüfungsergebnis abgebildet wird
- Schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss
- Vorlage eines ärztlichen Zeugniss, das die notwendigen Befundtatsachen sowie die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das Studium beschreibt
- Kopie des Behindertenausweises, bei einer festgestellten Behinderung.
- Ist kein Grad der Behinderung festgestellt, muss dieser für die Gewährung eines Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen NICHT festgestellt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft der Prüfungsausschuss. Studierende müssen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

Entscheidungen:

Die Entscheidungen im Hinblick auf Nachteilsausgleiche sind Einzelfallentscheidungen und orientieren sich am konkreten Fall und der jeweiligen Situation. Daher kann die Ausgestaltung der Nachteilsausgleiche sehr unterschiedlich sein. Die Form der Prüfungsleistung kann nicht vom Studierenden selbst bestimmt werden.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind an der Hochschule für Musik Hanns Eisler in § 27 - Regelung zum Nachteilsausgleich bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* festgeschrieben.

Weiterführende Informationen finden auf der Website des Deutschen Studentenwerks und des StudierendenWERK Berlin.

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung>

<https://www.stw.berlin/beratung/beratung-barrierefrei-studieren/>

Kontakt

Hochschule für Musik Hanns Eisler
Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen
Peggy Bertaux
Raum 633
Charlottenstraße 55
10117 Berlin
+49 (0)30 688 305 832
inklusion@adm.hfm-berlin.de

*Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 24. Oktober 2012; bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - IV C - am 15. Februar 2013

Ablauf für das Beantragen eines Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen

